|  |
| --- |
| Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS und BS zur sonderpädagogischen Förderung)**Antrag auf** **Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz**gemäß Art. 52. Abs. 5 BayEUG i. V. mit §§ 31 – 36 BaySchO**OHNE** **Lese-Rechtschreib-Störung** |
| **Der Antrag ist eigenhändig vom Antragsteller und von der Schulleitung zu unterschreiben.****Antrag und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Kopien) an**: Frau RSchDin Grünewald, SG 42.2, Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth |
|[ ]  **Nachteilsausgleich** |
|[ ]  wegen offensichtlicher Beeinträchtigung⌧ kein Antrag notwendig⌧ keine ärztlichen Zeugnisse notwendig[ ]  Information des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten am Datum [ ]  Es erfolgte Wählen Sie ein Element aus. Widerspruch. |
|[ ]  **Notenschutz** |
|  |
| Nachname, Vorname | Geb.-Datum | Adresse |
| Nachname, Vorname SchülerIn | Geburtsdatum SchülerIn | Adresse SchülerIn bzw. vollständige Adressangabe der Erziehungsberechtigten |
| Klassenbezeichnung mit Jahrgangsstufe | Schule (Schulname mit Adresse) | Schulleiter |
| Klassenbezeichnung mit Jahrgangsstufe | Schuladresse | Name Schulleiter |
| Ausbildungsberuf | Ausbildungsberuf |
| **Diesem Antrag sind beizufügen:*** fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung
* bei Autismus: Gutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie

**Möglich sind auch:*** Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide,
* Bescheide der Eingliederungshilfe
* förderdiagnostische Berichte oder sonderpädagogische Gutachten,

**sofern** aus ihnen Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.§ 36 Abs. 2 S. 3 BaySchO |
| Im Rahmen des Nachteilsausgleichs besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme – bei zur Verfügung stehenden mehreren gleichwertigen Alternativen. Es handelt sich um eine pädagogische Entscheidung, die die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse zugrunde legen muss. |
| Ort; Datum | Unterschrift Erziehungsberechtigte bzw. volljähriger Schüler |
| Ort, Datum |  |
| **Die Schülerin/der Schüler**  |
| **erhielt an der abgebenden Schule**  |
|[ ]  folgenden Nachteilsausgleich:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|[ ]  folgenden Notenschutz:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Maßnahmen zur individuellen Unterstützung**
 |
| **Es werden/wurden laut § 32 BaySchO folgende Maßnahmen zur individuellen Unterstützung getroffen:** |
|  |
|[ ]  besondere Arbeitsmittel |
|[ ]  geeignete Räumlichkeiten |
|[ ]  individuelle Pausenregelungen |
|[ ]  Hand-/Lautzeichen und feste Symbole |
|[ ]  individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen |
|[ ]  differenzierte Hausaufgaben |
|[ ]  verstärkte Visualisierung und Verbalisierung |
|[ ]  weitere Maßnahmen:Weitere Maßnahmen im Einzelnen angeben. |

|  |
| --- |
| 1. **Maßnahmen zum Nachteilsausgleich**
 |
| **Es werden folgende Maßnahmen laut § 33 BaySchO als Nachteilsausgleich vorgeschlagen:** |
|  |
|[ ]  Verlängerung der Arbeitszeit um **Zahl angeben, z. B. 20** % *zulässig um bis zu 25 %, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 50 % der normalen Arbeitszeit. Die Begründung ist diesem Antrag beizufügen.* |
|  |[ ]  Evtl. genauere Angabe der Fächer  |
|[ ]  andere Maßnahmen laut § 33 Abs. 3 BaySchO |
|  | Maßnahmen im Einzelnen angeben. |
|[ ]  weitere Maßnahmen:Weitere Maßnahmen im Einzelnen angeben. |
|[ ]  Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen auch für die staatliche Abschlussprüfung gelten. |
|  |[ ]  Evtl. genauere Angabe der Fächer  |
|[ ]  Sonstige Anmerkungen:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |
| --- |
| **Zeugnis und Nachteilsausgleich**  |
| **Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.** |

|  |
| --- |
| 1. **Maßnahmen zum Notenschutz**
 |
| **Es wird Notenschutz laut § 34 BaySchO wie folgt beantragt:** |
|  |
|[ ]  **aufgrund körperlich-motorischer Beeinträchtigung** |
|  |[ ]  Verzicht auf Prüfungsteile in allen Fächern, die auf Grund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden könnenFächer und Prüfungsteile angeben. |
|  |[ ]  an beruflichen Schulen: Verzicht auf die Bewertung der Anschlag- und Schreibgeschwindigkeit |
|[ ]  **bei Mutismus und vergleichbarer Sprachbehinderung sowie Autismus mit kommunikativer Sprachstörung**  |
|  |[ ]  Verzicht auf mündliche Leistungen oder Prüfungsteile in allen Fächern, die ein Sprechen voraussetzen.Genaue Angabe laut Schulordnung bzw. Prüfungsordnung. Benennung (Prüfungs-)Fach. |
|[ ]  **Hörschädigung** |
|  |[ ]  Verzicht auf mündliche Präsentationen |
|  |[ ]  geringere Gewichtung mündlicher Präsentationen |
|  |[ ]  Verzicht auf die Bewertung des Diktats sowie der Rechtschreibung und der Grammatik zu verzichten, soweit sie bei Leistungsnachweisen Bewertungsgegenstand sind. |
|  |[ ]  Verzicht bei Fremdsprachen auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit |
|  |[ ]  Verzicht in musischen Fächern auf Prüfungsteile, die ein Hören voraussetzen |
|[ ]  Sofern Lehrkräfte mit Gebärdensprachkompetenz oder Gebärdendolmetscher einbezogen sind, ist außerdem zulässig: |
|  |[ ]  Gebärden von Aufgabentexten bei schriftlichen Arbeiten |
|  |[ ]  Erbringen mündlicher Beiträge entweder vollständig oder überwiegend durch Gebärdensprache |
|  |[ ]  § 34 Abs. 4 Satz 3 BaySchO |
|[ ]  **Blindheit oder sonstige Sehschädigung** |
|  |[ ]  Verzicht auf Prüfungsteile in allen Fächern, die ein Sehen voraussetzenFächer und Prüfungsteile angeben. |
|[ ]  **Lesestörung, Rechtschreibstörung, Lese-Rechtschreibstörung** |
|  | ✓ | Es ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich. |
|  | ✓ | Für Stellungnahme Formular der Staatlichen Schulberatungsstelle verwenden. |
|  | ✓ | Entscheidung zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz trifft der Schulleiter. |
|  | ✓ | **KEINE** Weiterleitung des Antrags an die Regierung von Oberfranken. |

|  |
| --- |
| **Zeugnis und Notenschutz**  |
| **Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt. Dies gilt auch für Zeugnisse, in denen Leistungen von Fächern aus früheren Jahrgangsstufen einbezogen werden. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung, die chronisch Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf unterbleibt.** |
|  |
| **Mögliche Zeugnisbemerkungen:**Zur Information Liste aufklicken |

|  |
| --- |
| 1. **Stellungnahme der Schule**
 |
|  |
|[ ]  Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden hinsichtlich der Eigenart und Schwere der vorliegenden Beeinträchtigung geprüft. |
|[ ]  Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind erforderlich.  |
|  |[ ]  Bei Notenschutz: Maßnahmen des Nachteilsausgleichs reichen nicht aus. |
|[ ]  Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind für den Zeitraum Zeitraum eingeben, z. B. für die gesamte Berufsschulzeit. erforderlich. |
|[ ]  Es wurden laut § 36 Abs. 5 BaySchO weitere Stellungnahmen hinzugezogen:Personenkreis benennen und Stellungnahmen dem Antrag beifügen..  |
|[ ]  Weitere Anmerkungen:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort; Datum | Unterschrift Schulleitung |
| Ort, Datum |  |

**Beispiel für den Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Notenschutz**

*SchülerIn mit hochgradiger Hör- und Sprachstörung.*

**Frage: Kann die mündliche Prüfung Englisch durch eine schriftliche Arbeit ersetzt werden?**

1. § 33 Abs. 3 Nr. 3 BaySchO:

Grundsätzlich ist Nachteilsausgleich in dieser Form möglich, sofern eine geeignete und erforderliche Maßnahme

1. **In der Schulordnung ist die Form einer mündlichen Prüfung vorgegeben**.
2. Es ist kein Nachteilsausgleich möglich, da die mündliche Form zwingend ist. Die schriftliche Leistung wäre in diesem Fall eine "andere" Leistung, keine Änderung der äußeren Rahmenbedingungen. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BaySchO
3. Es ist Notenschutz möglich in Form des Verzichts auf Prüfungen zum Hörverstehen und zur Sprechfertigkeit.
Nicht möglich ist der Ersatz der mündlichen durch eine schriftliche Leistung, da in § 34 BaySchO nicht vorgesehen.
4. **In der Schulordnung ist die Form der Leistungserhebung nicht vorgegeben.**
5. Wortschatz – Abfrage Vokabeln (Hausaufgabe)
Nachteilsausgleich ist möglich, da es die freie Entscheidung der Lehrkraft ist, in welcher Form die Vokabeln abgefragt werden. Es können einzelne Schüler oder die Klasse mündliche geprüft werden, der hörgeschädigte Schüler in schriftlicher Form als Nachteilsausgleich.
6. Sprechfertigkeit – Prüfung der mündlichen Ausdrucksfähigkeit
Nur Notenschutz in Form des Verzichts ist möglich, da die mündliche Ausdrucksfähigkeit und Aussprache nicht schriftlich erbracht bzw. gleichwertig ersetzt werden können
7. Hörverstehen

Antwort siehe 3 b.

|  |
| --- |
| bearbeitet durch Regierung von Oberfranken, SG 42.2  |
| vgl. RS AZ ROF-SG42.2- vom: |